

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5173, 18/5220 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010
zur Änderung des Übereinkommens
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

A. Problem

In der Erwägung, dass durch die sonst höchst nützliche Entwicklung des internationalen Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs die Möglichkeiten der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zugenommen haben, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Staaten erforderlich.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen dient dem vorgenannten Ziel.

Sowohl das Übereinkommen als auch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens zeichnen sich durch einen zeitgemäßen und umfassenden Ansatz für die von den Vertragsparteien untereinander zu leistende Amtshilfe in Steuersachen aus.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen das Übereinkommen und das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit die Vertragsparteien aufgrund des Übereinkommens gemäß Artikel 6 einvernehmlich für bestimmte Fallkategorien einen automatischen Austausch von Informationen vorsehen, kann dies gegebenenfalls den Aufwand der Verwaltung erhöhen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Legt die Bundesrepublik Deutschland mit zwei oder mehr Vertragsparteien einvernehmlich für Fallkategorien und Verfahren den automatischen Informationsaustausch der in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Informationen fest, kann dies zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen, der dann im Rahmen damit verbundener gesetzgeberischer Maßnahmen zu beziffern ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung und gegebenenfalls das Bundeszentralamt für Steuern entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Leistung von Amtshilfe für ausländische Besteuerungsverfahren. Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, welche Staaten Ersuchen für welche Steuerarten nach Anlage A des Übereinkommens stellen werden und welchen Aufwand dies bedeuten kann. Diesem Aufwand sind Vorteile aus dem Erhalt von Antworten auf ausgehende Amtshilfeersuchen gegenüberzustellen.

Legt die Bundesrepublik Deutschland mit zwei oder mehr Vertragsparteien einvernehmlich für Fallkategorien und Verfahren den automatischen Informationsaustausch der in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Informationen fest, kann dies zu Erfüllungsaufwand der Verwaltung führen, der dann im Rahmen damit verbundener gesetzgeberischer Maßnahmen zu beziffern ist.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5173, 18/5220 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Uwe Feiler
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Uwe Feiler und Andreas Schwarz

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/5173, 18/5220** in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus auch dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Erwägung, dass durch die sonst höchst nützliche Entwicklung des internationalen Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs die Möglichkeiten der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zugenommen haben, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Staaten erforderlich. Diese Zusammenarbeit dient dem Ziel einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Steuerpflicht und damit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Unterstützung der Steuerpflichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes rechtliches Verfahren, das in allen Staaten als für Steuersachen geltend anerkannt werden soll, sowie einem Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen dient dem vorgenannten Ziel. Das Übereinkommen ist das erste und einzige mehrseitige und weltweite Regelwerk über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Sowohl das Übereinkommen als auch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens zeichnen sich durch einen zeitgemäßen und umfassenden Ansatz für die von den Vertragsparteien untereinander zu leistende Amtshilfe in Steuersachen aus.

Die Amtshilfe nach diesem Übereinkommen umfasst unter anderem den Informationsaustausch, gleichzeitige Steuerprüfungen sowie die Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland. Mit diesem Übereinkommen soll zugleich ein angemessener Schutz der Rechte der Steuerpflichtigen bei der Amtshilfe gewährleistet werden. Das Übereinkommen ist dementsprechend auf der Grundlage geschlossen worden, dass die Staaten nur dann Maßnahmen ergreifen oder Informationen erteilen sollen, wenn dies in Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer innerstaatlichen Praxis steht. Bei der Anwendung des Übereinkommens ist dabei dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sowie den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben besonderes Gewicht beizumessen.

Mit dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien untereinander, Amtshilfe in Steuersachen zu leisten. Die Amtshilfe umfasst die Möglichkeit gleichzeitiger Steuerprüfungen und der Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland, die Amtshilfe bei der Beitreibung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, sowie die Zustellung von Schriftstücken. Des Weiteren können zwei oder mehr Vertragsparteien für Fallkategorien und nach Verfahren, die sie einvernehmlich festlegen, bestimmte Informationen automatisch austauschen. Zur Wahrung des Datenschutzes sieht das Übereinkommen die Abgabe einer Erklärung durch den jeweiligen Vertragsstaat zum Schutz der personenbezogenen Daten und Grenzen der Verpflichtung zur Amtshilfe vor.

Die Bundesrepublik Deutschland wird eine solche Auslegungserklärung, die den deutschen Anforderungen Rechnung trägt, gemeinsam mit der Ratifikationsurkunde abgeben. Der Schutz der Rechte der Steuerpflichtigen wird damit sowie durch Nennung von Schutzbestimmungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens gewährleistet. Durch die Bezugnahme in der Auslegungserklärung auf den deutschen und europäischen Grund- und Menschenrechtsstandard wird die Nutzung übermittelter Steuerdaten entsprechend dem hierin verbürgten Schutzniveau sichergestellt. Insbesondere wird jedwede Nutzung der Steuerdaten in Strafverfahren ausgeschlossen, die zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung des menschenrechtlichen Mindeststandards führen könnten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Amtshilfe unter Einhaltung dieser Bedingungen erfolgt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen das Übereinkommen und das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf diene der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und damit einer generationsgerechten Haushaltspolitik.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5173, 18/5220 in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5173, 18/5220.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, die nun mehr erfolgte Umsetzung des Abkommens sei ein Meilenstein des Steuerrechts. Im vergangenen Jahr hätten sich 51 Länder bereit erklärt, einen automatischen Informationsaustausch zu implementieren. Der diesbezügliche OECD-Standard werde mit dem Umsetzungsgesetz nun auch in Deutschland eingeführt.

Niemand wolle in einer globalisierten Ökonomie den Kapitalverkehr einschränken. Aber es müsse angemessene Regeln und Kontrollmöglichkeiten geben. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiger Mosaikstein und helfe, die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen voranzutreiben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, dass dem Abkommen im Jahr 1988 der Verdienst zukomme, die Probleme der internationalen Besteuerung vorausschauend erfasst zu haben. Allerdings würden die Änderungen von 2010 den aktuellen Entwicklungen hinterherhinken. So werde der automatische Informationsaustausch nicht als verbindlicher Standard implementiert. Das Abkommen enthalte zu viele Optionsregelungen und zu wenige Verpflichtungen. Außerdem könnten Verpflichtungen durch Vorbehalte umgangen werden. Das Abkommen in der heutigen Form werde dem Anspruch eines zeitgemäßen Ansatzes für die gegenseitige Amtshilfe nicht gerecht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Umsetzung des Abkommens erfolge viel zu spät. Eine frühere Implementierung hätte helfen können, die seit Jahren im Zuge der Globalisierung zu beobachtenden Probleme bei der internationalen Besteuerung zu bekämpfen. Als Exportnation müsste Deutschland eine Vorreiterrolle in dieser Frage einnehmen. Stattdessen komme es nun endlich zu einer verspäteten Umsetzung des Abkommens. Andere Länder seien deutlich proaktiver vorgegangen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Uwe Feiler
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

